

Wohnsitz anmelden/ ummelden

Das Wichtigste in Kürze

Zu beachten

Sie müssen dazu persönlich vorbeikommen. Falls dies nicht möglich ist, können Sie das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person überbringen lassen.

Voraussetzungen

- An Ihrem vorherigen Wohnort müssen Sie sich nicht abmelden. Dies erfolgt automatisch, wenn Sie sich anmelden.
- Bei mehreren Wohnungen in Deutschland müssen Sie festlegen, welcher der Hauptwohnsitz ist. Füllen Sie dazu das "Beiblatt zur Anmeldung mehrerer Wohnungen" aus. Beachten Sie auch die Informationen auf der Seite Wohnsitzerklärung.
- Bei Familien:
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Familienangehörige können für die gemeinsame Wohnung zusammen ein Formblatt für die Anmeldung verwenden. Bei mehr als vier Personen muss ein zusätzliches Formblatt verwendet werden. Pro Formblatt genügt die Unterschrift einer beteiligten meldepflichtigen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) Person.
- Bei mehreren Personen:
Jede Person muss ein eigenes Formblatt ausfüllen und unterschreiben.
- Bei Minderjährigen bis 16 Jahre:
Muss die Person das Formblatt unterschreiben in deren Wohnung die/ der Minderjährige einzieht.
- Bei Betreuungen:
Wenn der Betreuer den Aufenthalt bestimmen kann und ein Einwilligungsvorbehalt für den Betreuten angeordnet ist, muss der Betreuer das Formblatt ausfüllen und unterschreiben sowie seine Betreuungsvollmacht nachweisen.

Bei persönlicher Vorsprache wird das Anmeldeformular maschinell erstellt.

Benötigte Unterlagen

- Formular für Anmeldung (nur bei Bevollmächtigung)
- Gültige Ausweisdokumente der meldepflichtigen Personen
- Bestätigung des Wohnungsgebers/ Eigentümers über den Bezug der Wohnung. Die Vorlage einer Bestätigung in selbstverfasster Form reicht nur aus, wenn darin sämtliche notwendigen Angaben enthalten sind:

- Anschrift der Wohnung
 - Vollständiger Name und Anschrift des Wohnungsgebers (Sollte der Wohnungsgeber nicht gleichzeitig der Eigentümer der Wohnung sein, ist zusätzlich der Name des Eigentümers anzugeben.)
 - Einzugsdatum
 - Die Namen sämtlicher meldepflichtiger Personen
 - bei mehreren Wohnungen ist zusätzlich das "Beiblatt für mehrere Wohnungen" auszufüllen
- **wenn Sie die Anmeldung durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person überbringen lassen:**
 - Vollständig ausgefülltes Formular für die Anmeldung ein Pass oder Ausweisdokument des Vollmachtgebers sowie eine entsprechende Vollmacht.
 - **wenn Sie persönlich vorbeikommen, können wir einen vorausgefüllten Meldeschein erstellen. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten der bisherigen Meldebehörde. Das bedeutet, dass Ihre eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisherigen Meldebehörde bereitgestellt werden und damit eine Datenerfassung unnötig wird.**

Besonderheiten

Anmeldefrist:

Sie müssen Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von zwei Wochen melden. Ansonsten handeln Sie ordnungswidrig und müssen mit einer Geldbuße rechnen.

Ausnahmen von der Meldepflicht:

- Solange Sie in Deutschland aktuell gemeldet sind und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung beziehen, müssen Sie sich für diese Wohnung nicht anmelden.
- Wenn Sie sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung (innerhalb der Zweiwochenfrist) erst nach Ablauf von drei Monaten.
Wenn Sie aktuell in Deutschland gemeldet sind und in ein Krankenhaus, in ein Pflegeheim oder in einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient, aufgenommen werden, müssen Sie sich nicht anmelden. Wenn Sie nicht in Deutschland gemeldet sind und der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, müssen Sie sich innerhalb zwei Wochen anmelden.

Fragen & Antworten

Muss ich mich bei einem Umzug innerhalb des gleichen Hauses ummelden?

Eine Ummeldung ist nicht notwendig. Bei Änderungen von Zusätzen wie Stockwerk oder Rückgebäude reicht eine schriftliche Mitteilung an das Bürgerbüro aus.

Kann ein ausländischer EU-Bürger in Deutschland seinen Nebenwohnsitz anmelden, wenn er seinen Hauptwohnsitz im EU-Ausland angemeldet hat?

Nein, das deutsche Melderecht ist getrennt von der Wohnsituation im Ausland (egal ob EU-Ausland oder andere Länder) zu betrachten. Wenn Sie einen Wohnsitz in Deutschland haben, so ist dies nach deutschem Melderecht auch Ihr Hauptwohnsitz.

Rechtliche Grundlagen

[BMG](#)